



Tipp Nr. 3:

Anschlusspflicht an eine Vorsorge-Einrichtung gemäss BVG

(AHV-Merkblatt 6.06)

1

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

2

Versicherungspflicht

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt grundsätzlich für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind.

3

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Arbeitnehmende:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahrs;
- wenn sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- die bei dem Arbeitgeber einen Jahreslohn von weniger als CHF 20'520 bzw. einen Monatslohn von weniger als CHF 1'710 beziehen;
 - deren Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten haben;
 - die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- die Familienmitglieder der BetriebsleiterIn sind und die in diesem Betrieb mitarbeiten, d.h:
 1. Die Verwandten des/r BetriebsleiterIn in auf- und absteigender Linie sowie ihre Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen.
 2. Die Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne der BetriebsleiterIn, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

4

Wahl der Vorsorgeeinrichtung

Arbeitgeber, die noch über keine registrierte Vorsorgeeinrichtung verfügen, müssen mit Einverständnis des Personals eine Vorsorgeeinrichtung auswählen. Sie haben die Möglichkeit:

- sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (z. B. Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung des Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank) oder
- eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder
- sich der Auffangeinrichtung anzuschliessen.

5

Erfassungskontrolle durch die Ausgleichskassen

Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob alle Arbeitgeber, die der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

6

Die Ausgleichskassen fordern jene Arbeitgeber, die keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören, zum Anschluss innert zwei Monaten auf. Kommt ein Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet ihn die Ausgleichskasse der Auffangeinrichtung zum rückwirkenden Anschluss.



7

Lösen Arbeitgeber einen Anschluss-Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, müssen sie sich unverzüglich wieder einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der zuständigen Ausgleichskasse die Vertragsauflösung für die Kontrolle des Wiederanschlusses des Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung. Jeder Arbeitgeber, der sich dieser Verpflichtung entzieht, wird zwangsweise und rückwirkend der Auffangeinrichtung angeschlossen.

8

Die Arbeitgeber müssen zuhanden der Ausgleichskassen folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BVG erfolgte, oder
- die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung, wenn eine eigene Vorsorge-Einrichtung errichtet wurde.

9

Strafbestimmungen

Wer sich der Anschlusspflicht oder der Erfassungskontrolle entzieht, macht sich strafbar.

10

Auskünfte und weitere Informationen

Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen, die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden und die Auffangeinrichtung (vgl. Anhang).

11

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

12

Adresse der BVG-Aufsichtsbehörde

Kantonale Aufsichtsbehörde Zürich

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich Tel. 043 259 25 91
Nordstrasse 20 Fax 01 363 83 16
8090 Zürich E-Mail –
Internet www.bvs.zh.ch